



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.4 – 5 S 4407 – 6. 69 566

München, 30.08.2006  
Telefon: 089 2186 2414  
Name: OStRin Barbeau

## **Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2009/2010**

In den Staatsanzeiger und in das Beiblatt zum Amtsblatt ist zu setzen:

## **Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2009/2010**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 30. August 2006 Nr. III.4 - 5 S 4407 - 6. 69 566**

### **1. Ferien**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2009/2010 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommerferien 2009	03. August 2009	14. September 2009

Weihnachtsferien 2009/2010	21. Dezember 2009	02. Januar 2010
Frühjahrsferien 2010	15. Februar 2010	20. Februar 2010
Osterferien 2010	29. März 2010	10. April 2010
Pfingstferien 2010	25. Mai 2010	05. Juni 2010

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2009	02. November 2009	04. November 2009
-----------------------	-------------------	-------------------

Die Sommerferien 2010 beginnen am 02. August 2010 und enden am 13. September 2010.

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Ziffer 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- a) dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- b) dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## **2. Schulfreie Samstage**

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Siegfried Schneider  
Staatsminister